



Brüssel, den 8. Mai 2025
(OR. en)

8749/25

**POLCOM 83
MOG 43
SERVICES 25**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 8. Mai 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 194 final

Betr.: Empfehlung für einen
BESCHLUSS DES RATES
über neue Verhandlungsrichtlinien für ein regionales
Freihandelsabkommen und bilaterale Freihandelsabkommen mit den
Ländern des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten bzw. mit
dem Königreich Bahrain, dem Staat Kuwait, dem Sultanat Oman, dem
Staat Katar, dem Königreich Saudi-Arabien und den Vereinigten
Arabischen Emiraten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 194 final.

Anl.: COM(2025) 194 final

8749/25

COMPET.3

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.5.2025
COM(2025) 194 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über neue Verhandlungsrichtlinien für ein regionales Freihandelsabkommen und
bilaterale Freihandelsabkommen mit den Ländern des Kooperationsrates der
Arabischen Golfstaaten bzw. mit dem Königreich Bahrain, dem Staat Kuwait, dem
Sultanat Oman, dem Staat Katar, dem Königreich Saudi-Arabien und den Vereinigten
Arabischen Emiraten**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

1989 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen mit den Ländern des Golf-Kooperationsrates über ein interregionales Freihandelsabkommen und gegebenenfalls über bilaterale Freihandelsabkommen aufzunehmen. Nach mehr als zehn Jahren interregionaler Verhandlungen mit dem Golf-Kooperationsrat nahm der Rat im Jahr 2001 überarbeitete Verhandlungsrichtlinien an, um diese Verhandlungen neu zu beleben. Die Verhandlungen kamen schließlich 2008 aufgrund unüberwindbarer Differenzen hinsichtlich der Ambitionen für ein Freihandelsabkommen zum Stillstand. Seitdem wurden mehrere Versuche unternommen, die Gespräche über ein Freihandelsabkommen zwischen den Regionen wiederaufzunehmen. Dazu kam es jedoch bisher nicht.

Trotz des derzeitigen Stillstands der Verhandlungen einigten sich beide Parteien auf dem Gipfeltreffen der EU und des Golf-Kooperationsrats am 16. Oktober 2024 darauf, dass die Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der EU und dem Golf-Kooperationsrat „gegebenenfalls durch multilaterale, regionale und bilaterale Rahmen entwickelt werden muss“ und dass beide Seiten „weiterhin passgenaue Abkommen zur Unterstützung von Handel und Investitionen ausloten werden“.

In der gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens der EU und des Golfkooperationsrats vom 16. Oktober 2024 wurden auch die gemeinsamen Interessen und Ambitionen der Mitglieder der EU und des Golfkooperationsrats bekräftigt, „indem sie die Chancen ergreifen, die sich aus einem verbesserten Geschäfts- und Investitionsumfeld, dem grünen und dem digitalen Wandel, der nachhaltigen Energie und der Konnektivität ergeben, und die sektorale Zusammenarbeit in Bereichen voranbringen, die zum Ziel einer stärkeren wirtschaftlichen Integration und Diversifizierung unserer Wirtschaftsräume beitragen“.

Im Einklang mit diesen Verpflichtungen und den Zielen der Gemeinsamen Mitteilung der EU über die strategische Partnerschaft mit der Golfregion vom Mai 2022, der zufolge die bilateralen Wirtschaftspartnerschaften der EU mit den Ländern des Golf-Kooperationsrates konsolidiert werden sollen, ermöglicht es die EU, parallel zu den bilateralen Abkommen über eine strategische Partnerschaft Freihandelsabkommen mit den Partnern in der Golfregion auszuhandeln, die Interesse zeigen und die Ambitionen der EU teilen. Diese Abkommen würden die bestehende Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der EU und dem Golf-Kooperationsrat ergänzen.

Vor diesem Hintergrund zielt der neue Entwurf der Verhandlungsrichtlinien darauf ab, die früheren Richtlinien von 1989, die 2001 überarbeitet wurden, zu aktualisieren und zu ersetzen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die bestehende regionale und bilaterale handelspolitische Zusammenarbeit gestärkt werden muss, indem sie an den ehrgeizigen strategischen Leitlinien ausgerichtet wird, die in der EU und in den Ländern des Golf-Kooperationsrates verfolgt werden und mit denen internationale Standards und Wirtschaftsreformen gefördert und das Geschäftsklima verbessert werden soll. In die neuen

Verhandlungsrichtlinien fließen auch moderne Regeln für Händler und Investoren ein, bei denen Nachhaltigkeit im Mittelpunkt steht, um Raum für neue Bereiche des Engagements und der Zusammenarbeit und neue Marktzugangsmöglichkeiten zu schaffen und somit die Rolle der EU als privilegierter Partner der Golfstaaten zu stärken.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Mit den vorgeschlagenen Verhandlungsrichtlinien werden moderne Abkommen mit den Ländern des Golf-Kooperationsrates, die auf einer Gemeinsamen Mitteilung über eine strategische Partnerschaft mit der Golfregion aufbauen und ein breiteres Netz von Abkommen zwischen der EU und ihren internationalen Partnern ergänzen, dessen Teil sie werden sollen, weiterhin unterstützt.

Als am 16. Oktober 2024 in Brüssel zum ersten Mal ein Gipfeltreffen der EU und des Golf-Kooperationsrats stattfand, wurde das Engagement für einen ehrgeizigeren Rahmen hervorgehoben und die Entschlossenheit beider Seiten bekräftigt, die strategische Partnerschaft zwischen der EU und dem Golf-Kooperationsrat auf ein höheres Niveau zu bringen und die Zusammenarbeit durch multilaterale, regionale und bilaterale Rahmen zu stärken.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die modernen Abkommen mit Ländern des Golf-Kooperationsrates sind von Bedeutung für die handelspolitischen Prioritäten der EU 2024-2029, insbesondere um die strategische Wettbewerbsfähigkeit der EU zu steigern, die Handelsbeziehungen und die Lieferketten zu diversifizieren, Investitionen zu fördern und die EU-Wirtschaft nachhaltiger zu gestalten. Sie werden auch mit den wichtigsten politischen Prioritäten vereinbar sein, die sich aus der Global-Gateway-Strategie, dem europäischen Grünen Deal, der Steigerung der strategischen Wettbewerbsfähigkeit der EU, der Förderung von Investitionen und der Verbesserung der Nachhaltigkeit der EU-Wirtschaft (d. h. der neuen Industriestrategie) ergeben, und sie sollten als Beitrag zur Entwicklung eines künftigen bilateralen Abkommens über eine strategische Partnerschaft und einer Strategie für den Nahen Osten betrachtet werden.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Der empfohlene Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Annahme überarbeiteter Verhandlungsrichtlinien betrifft die Aushandlung von Abkommen, die unter die gemeinsame Handelspolitik fallen, und kann auch spezifische Verpflichtungen im Bereich Verkehr enthalten. Aus diesem Grund bildet Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die wesentliche Rechtsgrundlage; für die den Verkehrsbereich betreffenden Aspekte sind es Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 AEUV. In Bezug auf das Verfahren ist in Artikel 218 Absatz 1 AEUV festgelegt, dass im Hinblick auf die Bestimmungen der gemeinsamen Handelspolitik die besonderen Vorschriften des Artikels 207 AEUV anzuwenden sind. Was die Verkehrsbestimmungen betrifft, so ist Artikel 218 AEUV für die Bestimmung der verfahrensrechtlichen Grundlage maßgeblich. Darüber hinaus wird bei der verfahrensrechtlichen Rechtsgrundlage zwischen der Empfehlung der Kommission und dem Beschluss des Rates unterschieden. Daher muss sich die Empfehlung der Kommission auf Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 2 AEUV und Artikel 218 Absatz 3 AEUV stützen. Die verfahrensrechtliche Grundlage für den Beschluss des Rates bilden Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 3 AEUV und Artikel 218 Absatz 4 AEUV. Insgesamt muss sich die Empfehlung für einen Beschluss des Rates auf den AEUV stützen, insbesondere auf Artikel 91,

Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1, in Verbindung mit Artikel 207 Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 sowie Artikel 218 Absätze 3 und 4.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die gemeinsame Handelspolitik fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Die Aushandlung internationaler Übereinkünfte, die Verpflichtungen betreffend die Erbringung von Dienstleistungen im Verkehrsbereich erfassen, ist gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit übergegangen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Aushandlung der geplanten Abkommen geht nicht über das hinaus, was erforderlich oder angemessen ist, um die politischen Ziele der gemeinsamen Handelspolitik zu erreichen.

- **Wahl des Instruments**

Die Empfehlung ist das einzige Rechtsinstrument, das der Kommission zur Verfügung steht, um eine Anpassung der Verhandlungsrichtlinien des Rates einzuleiten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung wird eine breit angelegte Konsultation unter Einbeziehung des Privatsektors, der Gewerkschaften und anderer Nichtregierungsorganisationen durchgeführt, bei der Interessenträger Standpunkte, Erwartungen und Bedenken äußern können.

Ergänzende Informationen werden in der wissenschaftlichen Literatur, in Berichten von Denkfabriken und NRO sowie in anderen einschlägigen seriösen Quellen eingeholt, die dazu beitragen könnten, zusätzliche Informationen über die möglichen Auswirkungen der Abkommen zu erhalten.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Parallel zu den Verhandlungen wird eine Nachhaltigkeitsprüfung der Abkommen durchgeführt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Die Empfehlung betrifft Verhandlungsrichtlinien, die der Rat an die Kommission richtet. Sie hat keine Auswirkungen auf die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Empfehlung hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über neue Verhandlungsrichtlinien für ein regionales Freihandelsabkommen und bilaterale Freihandelsabkommen mit den Ländern des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten bzw. mit dem Königreich Bahrain, dem Staat Kuwait, dem Sultanat Oman, dem Staat Katar, dem Königreich Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emiraten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1, in Verbindung mit Artikel 207 Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 sowie Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) 1989 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen mit den Ländern des Golf-Kooperationsrates über ein interregionales Freihandelsabkommen oder bilaterale Freihandelsabkommen aufzunehmen. 2001 nahm der Rat überarbeitete Verhandlungsrichtlinien an, um diese Verhandlungen neu zu beleben.
- (2) Seit 2008 sind die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und den Ländern des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten zum Stillstand gekommen.
- (3) Am 20. Juni 2022 billigte der Rat die „Gemeinsame Mitteilung über eine strategische Partnerschaft mit der Golfregion“, in der eine umfassende und stärkere Partnerschaft zwischen der EU und dem Golf-Kooperationsrat bzw. seinen Mitgliedstaaten gefordert wird.¹
- (4) Auf dem ersten Gipfeltreffen der EU und des Golf-Kooperationsrats am 16. Oktober 2024 in Brüssel wurde die wachsende Bedeutung der Beziehungen zwischen der EU und dem Golf-Kooperationsrat hervorgehoben und das Engagement der EU für eine ehrgeizigere Partnerschaft mit den Golfstaaten bekräftigt, so auch in Handels- und Investitionsfragen.
- (5) In der Gemeinsamen Erklärung im Rahmen des Gipfeltreffens der EU und des Golf-Kooperationsrates vom 16. Oktober 2024 bekundeten die Länder des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten erneut ihr Interesse daran, ihre Handels- und Investitionsbeziehungen mit der EU den jeweiligen Gegebenheiten entsprechend im multilateralen, regionalen und bilateralen Rahmen weiterzuentwickeln.
- (6) Angesichts der beiderseitigen Interessen und des Bestrebens der Mitglieder der EU und des Golf-Kooperationsrates, das Potenzial einer verstärkten Handels- und Investitionspartnerschaft zu nutzen, ermöglicht es die EU im Einklang mit den Zielen der „Gemeinsamen Mitteilung über eine strategische Partnerschaft mit der Golfregion“ vom Juni 2022, Freihandelsabkommen mit denjenigen Partnern in der Golfregion

¹

[Gemeinsame Mitteilung über eine „Strategische Partnerschaft mit der Golfregion | EAD](#)

auszuhandeln, die daran interessiert sind und deren Ambitionen denen der EU entsprechen.

- (7) Die neuen Verhandlungsrichtlinien sollen vor dem Hintergrund, die Rolle der EU als privilegierter Partner der Länder des Golf-Kooperationsrates zu stärken, die bestehende regionale und bilaterale Handelskooperation verbessern und an die ehrgeizigen strategischen Leitlinien anpassen, die in der EU und in den Ländern des Golf-Kooperationsrates verfolgt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Jahr 1989 angenommenen und im Jahr 2001 überarbeiteten Verhandlungsrichtlinien für ein regionales Freihandelsabkommen und bilaterale Freihandelsabkommen mit den Ländern des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten bzw. mit dem Königreich Bahrain, dem Staat Kuwait, dem Sultanat Oman, dem Staat Katar, dem Königreich Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emiraten werden durch die Verhandlungsrichtlinien im Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*